



Bekanntmachung zur Neustrukturierung des SPB VII

Liebe Studierende,

der Schwerpunktbereichsordinator des SPB VII und das Prüfungsamt der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg weisen darauf hin, dass der universitäre Schwerpunktbereich SPB VII (Information und Kommunikation) im Rahmen einer Änderung des § 34 Absatz 2 Satz 2 SPO eine Anpassung

von SPB VII: **Information und Kommunikation**

Verfassungs- und europarechtliche Grundlagen; Rundfunk- und Telemedienrecht; zivilrechtliche Grundlagen (Presserecht); ergänzend nach Wahl der zu prüfenden Personen zwei der Bereiche Medienkartellrecht, Werbe- und E-Commerce-Recht, Urheberrecht, Vertragsgestaltung, Datenschutzrecht

in SPB VII: **Information und Kommunikation**

Verfassungs- und europarechtliche Grundlagen; Sozio-technische Grundlagen; Internet und Gesellschaft; Medienregulierung; Presserecht; Datenschutzrecht; Examinatorium

erfahren hat. Die vorgenannte Änderung trat zum 14. März 2022 in Kraft.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Änderungen die inhaltliche Ausgestaltung der schriftlichen Prüfungsleistungen – SPB-Klausur und SPB-Hausarbeit – nicht signifikant beeinflussen. Lediglich das Telekommunikationsrecht ist aus dem Kanon für die schriftliche Aufsichtsarbeit herausgenommen worden. Die Anmeldung der Zulassung zur SPB-Prüfung und die Anmeldungen zu den schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgen nach dem bekannten Verfahren. Die dafür notwendigen Informationen sind auf der Homepage des Prüfungsamtes hinterlegt.

Auswirkungen haben die Änderungen lediglich auf die Durchführung der mündlichen SPB-Prüfung. Mit dem Wegfall des sog. Wahlrechts (bislang konnten SPB-Prüflinge des SPB VII aus fünf Themenbereichen zwei Themenblöcke für die mündliche SPB-Prüfung wählen) wird es eine für alle Prüflinge des Schwerpunktes VII identische mündliche SPB-Prüfung geben.

Unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes gilt für Studierende, die bis zum 14. März 2022 zur universitären SPB-Prüfung zugelassen wurden, dass die Durchführung der mündlichen SPB-Prüfung unter den bis zum 14. März 2022 gelten Bestimmungen der SPO noch bis zum 30. November 2023 sichergestellt ist. Studierende, die bereits an Lehrveranstaltungen angemeldet waren, wird bis zum 31. Januar 2023 eine Wahlmöglichkeit eingeräumt, nach der bis zum 14. März 2022 geltenden SPO oder nach der ab dem 14. März 2022 geltenden Änderung der SPO zur universitären SPB-Prüfung zugelassen zu werden. Studierende des SPB VII machen im Rahmen des Zulassungsantrages zur SPB-Prüfung auf dem Zulassungsfeld kenntlich, ob die mündliche SPB-Prüfung nach dem Prüfungsverfahren vor bzw. nach der o.a. Änderung der SPO durchgeführt werden soll. Es wird gebeten, dies im Rahmen Ihrer Studienplanung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
SPB-Koordinator und Team Prüfungsamt

Mittwoch, den 11. Mai 2022